

Gericht

OLG Wien

Rechtssatznummer

RW0000529

Entscheidungsdatum

03.03.2000

Geschäftszahl

4R20/00s

Norm

ZustG §8 Abs2

Rechtssatz

(§ 8 Abs.2 ZustG setzt die positive Kenntnis der Partei von dem gegen sie anhängig gemachten Verfahrens voraus. Selbst eine rechtswirksame

Zustellung verschafft einer Partei nicht notwendigerweise Kenntnis vom Inhalt des gegen sie anhängig gemachten Verfahrens).

Entscheidungstexte

TE OLG Wien 2000-03-03 4 R 20/00s